

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von Alfred Heer,
Zürich, vom 21. Mai 2007 betreffend Abschaffung des
1. Mai als kantonalen Feiertag**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und Ge-
meinden vom 23. Januar 2009,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 150/2007 von Alfred
Heer wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. Januar 2009

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Katharina Kull-Benz Jacqueline Wegmann

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Katharina Kull-Benz, Zollikon (Präsidentin); Ueli Annen, Illnau-Effretikon; Susanne Bernasconi-Aeppli, Zürich; Martin Geilinger, Winterthur; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Heinz Jauch, Dübendorf; Rolf Jenny, Herrliberg; Dieter Kläy, Winterthur; Heinz Kyburz, Oetwil a. S.; Ernst Meyer, Andelfingen; Jorge Serra, Winterthur; Andrea Sprecher Olsansky, Zürich; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Inge Stutz-Wanner, Marthalen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Begründung

1. Einleitung

Am 21. Mai 2007 reichte Alfred Heer eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 1 lit. b. 1. Mai streichen.

(neu) Arbeitnehmer haben im Kanton Zürich einen Jokertag pro Kalenderjahr, welchen sie in Absprache mit dem Arbeitgeber als Feiertag einziehen können.

Am 7. Januar 2008 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 78 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat

Der Initiant verlangt die Abschaffung des 1. Mai als kantonalen Feiertag, sieht aber die Kompensation durch einen freien Tag vor, der individuell zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber abzusprechen wäre. Wir haben im Laufe unserer Beratungen festgestellt, dass die Abschaffung des 1. Mai durch eine Änderung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes möglich wäre. Der Vorschlag für einen Jokertag hingegen, der als freier Tag und nicht als Feiertag bezeichnet werden müsste, wäre auf kantonaler Ebene nicht umsetzbar, weil er privatrechtliche Bestimmungen des Arbeitsvertrags gemäss OR und damit ein Rechtsgebiet betrifft, für das der Bund zuständig ist. Will man die PI Heer unterstützen, muss man sie in Bezug auf den Jokertag ändern. Mögliche Vorgehensweisen wären die ersatzlose Streichung des 1. Mai, die Streichung des 1. Mai und die Festsetzung eines anderen Feiertages durch den Kantonsrat sowie die Streichung des 1. Mai verbunden mit einer Delegationsnorm an den Regierungsrat, damit dieser einen anderen Feiertag bestimmt.

Eine Mehrheit der Kommission hat sich für die ersatzlose Streichung ausgesprochen. Der 1. Mai ist nur in sieben Kantonen ein gesetzlicher Feiertag. Somit fehlt ihm eine gewisse Legitimation, z. B. im Vergleich zu einem kirchlichen Feiertag; im Kanton Solothurn wird nur der halbe Tag als Feiertag begangen. Der 1. Mai wird heute eher als freier Tag denn als Feiertag mit historischem Hintergrund betrachtet, weshalb er auch als «alter Zopf» bezeichnet wird.

Die 1.-Mai-Feiern, die sich vor allem auf die Städte konzentrieren, können weiterhin stattfinden. Mit diesem Antrag ist jedoch die Hoffnung verbunden, dass die Krawalle, die in den letzten Jahren die 1.-Mai-Umzüge überschatteten, nachlassen, wenn der Tag als normaler Arbeitstag gilt.

Die Kommissionsminderheit, die diesen Antrag ablehnt, glaubt nicht, dass das unbestrittene Problem der wiederkehrenden Ausschreitungen an diesem Tag durch die Abschaffung des 1. Mai so einfach gelöst werden kann. Deren Ursachen seien gesellschaftlicher Natur und hätten weniger mit diesem spezifischen Tag und seinem kulturellen Hintergrund zu tun. Auch wenn der 1. Mai erst seit 1971 ein gesetzlicher Feiertag ist, sei er doch zur Tradition geworden, deren geschichtlicher Ursprung ins ausgehende 19. Jahrhundert zurückreiche. Zu bedenken sei ausserdem die Symbolkraft, die für die Arbeitnehmerschaft mit der ersatzlosen Streichung dieses Tages verbunden wäre.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zutreffend hat Ihre Kommission festgestellt, dass es gute und gewichtige Argumente sowohl für die parlamentarische Initiative in modifizierter Form im Sinne der Kommissionsmehrheit als auch für die Beibehaltung der bisherigen Regelung gemäss Antrag der Kommissionsminderheit gibt. Diese Argumente gilt es gegeneinander abzuwägen und die beste im Gesamtinteresse von Bevölkerung und Arbeitnehmerschaft liegende Lösung zu wählen.

Einer Regelung mit Ersatzruhetag würden sich Probleme praktischer Natur in den Weg stellen: Nach Auffassung Ihrer Kommissionsminderheit müsste ein solcher Tag über eine gewisse Legitimation wie etwa ein kirchlicher Feiertag verfügen. Demnach könnte nicht ein beliebiger Tag bestimmt werden; und es ist absehbar, dass kein für das ganze Kantonsgebiet geeigneter Tag gefunden werden kann. Indes können Feiertage gemäss Art. 20a Abs. 1 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) nach Kantonsteilen unterschiedlich angesetzt und möglicherweise – analog zur Regelung des Kantons Solothurn – auch als Halbtage gewährt werden. Wollte man aber beispielsweise im Bezirk Zürich als Ersatzruhetage die beiden Nachmittage des Sechseläuten- und des Knabenschiessemontags als bisher gewohnheitsrechtliche, nicht gesetzliche freie Halbtage in offizielle Ruhetage umwandeln, führte dies im Ergebnis zur ersatzlosen Streichung des 1. Mai als Ruhetag. Damit würde für den 1. Mai kein Ersatzruhetag festgelegt. Zusätzlich würde sich das Problem stellen, dass an diesen Tagen, da nunmehr offizielle Ruhetage, im Gegensatz zu heute die Ladengeschäfte

gemäss § 5 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (RLG, LS 822.4) geschlossen bleiben müssten, was weder Ladeninhaberinnen und -inhaber noch die Bevölkerung verstünden. Realistischerweise könnte deshalb nur eine Lösung ohne Ersatzruhetag, wie dies die Kommissionmehrheit vorschlägt, infrage kommen.

Seit dem 19. Jahrhundert ist der 1. Mai als sogenannter Tag der Arbeit *der* Kampf- und Feiertag der Arbeitnehmerschaft. Im Kanton Zürich wurde er 1971 vor bald vier Jahrzehnten als öffentlicher Ruhetag eingeführt. Bereits viele Jahrzehnte zuvor wurde er von der Arbeiterschaft gefeiert. Der Tag erinnert an Errungenschaften der Arbeitnehmerschaft wie Alters- und Hinterlassenenversicherung, Fünf-Tage-Woche oder bezahlte Ferien. In den Augen weiter Kreise verfügt er deshalb nach wie vor über die geforderte Legitimation.

Gesamthaft betrachtet, überwiegen die Argumente für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Die unerwünschten Auswüchse sind mit anderen Mitteln zu bekämpfen.

4. Antrag der Kommission

Die STGK nimmt die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis. Nachdem sich in einer ersten vorläufigen Abstimmung eine knappe Mehrheit für die ersatzlose Streichung des 1. Mai als kantonalen Feiertag ausgesprochen hatte, fand in der Zwischenzeit ein Meinungswandel statt. Eine deutliche Mehrheit spricht sich abschliessend für die Beibehaltung des 1. Mai als kantonalen Feiertag aus und lehnt deshalb die PI Heer ab.